Tag der Bekanntmachung: 29.September 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. 2016 Nr. 5 S. 87) Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der FHW: 26. August 2016

Neufassung der Verfassung (Satzung) der Fachhochschule Westküste Vom 25. Juli 2016

Aufgrund des § 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBI. Schl.-H. S. 39), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBI. Schl.-H. S. 342), wird nach Stellungnahme des Hochschulrats vom 7. Juli 2016 und Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Westküste vom 6. Juli 2016 folgende Änderung der Verfassung (Satzung) erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Die Fachhochschule Westküste ist eine staatliche Hochschule des Landes Schleswig-Holstein. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie führt den Namen "Fachhochschule Westküste"; ihr Sitz ist in Heide / Dithmarschen.
- (2) Sie führt ein eigenes Siegel.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Hochschule nimmt die Aufgaben nach den §§ 3 und 94 HSG wahr.
- (2) Sie wahrt ihre Autonomie als wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung von Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums.
- (3) Sie fühlt sich der Entwicklung der Region stark verpflichtet. Sie ist bestrebt, zur ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Region beizutragen.
- (4) Die Hochschule fördert das kulturelle Leben an ihrer Einrichtung und die soziale Entwicklung ihrer Mitglieder.
- (5) Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt soll die Lehre den Studierenden die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des jeweiligen Studiengangs entsprechend vermitteln.

§ 3

Mitglieder und Angehörige der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule bestimmen sich entsprechend § 13 Abs. 1 HSG.
- (2) Das hauptberufliche Hochschulpersonal mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder gleichwertigem Abschluss der Vorgängereinrichtung, das überwiegend wissenschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird gem. § 13 Abs. 3 HSG auf persönlichen Antrag durch das Präsidium der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes nach § 13 Abs. 1 Ziffer 2 HSG zugeordnet.
- (3) Die Angehörigen der Hochschule bestimmen sich entsprechend § 13 Abs. 4 HSG.

§ 4

Lehrbeauftragte

- (1) Zur Ergänzung des Lehrangebots kann die Hochschule zeitlich befristete Lehraufträge erteilen. Die Hochschule kann vorübergehend Lehraufträge auch zur Sicherung des Lehrangebots erteilen, wenn dies inhaltlich oder aus Kapazitätsgründen geboten ist. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr.
- (2) Der Lehrauftrag begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art zur Hochschule; ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis entsteht nicht. Die Lehrbeauftragten erhalten eine Vergütung, es sei denn, dass sie von sich aus auf eine Vergütung verzichten oder dass die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

§ 5

Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren

Auf Vorschlag eines Fachbereichs kann die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung des Senats einer außerhalb der Hochschule hauptberuflich tätigen Person den Titel "Honorar-Professorin" oder "Honorar-Professor" verleihen. Näheres regelt § 65 Abs. 2 HSG.

§ 6

Gliederung der Hochschule

- (1) Die Fachhochschule Westküste ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung in folgende Bereiche gegliedert:
 - Fachbereich Wirtschaft
 - Fachbereich Technik
 - Bibliothek (Zentrale Einrichtung gem. § 34 Abs. 2 HSG)

§ 7

Organe und Organisationsstruktur der Hochschule

- (1) Zentrale Organe der Hochschule sind gem. § 18 Abs. 1 HSG:
 - 1. der Hochschulrat
 - 2. der Erweiterte Senat
 - 3. der Senat
 - 4. das Präsidium.

Die Aufgaben der zentralen Organe der Fachhochschule Westküste bestimmen sich nach den Regelungen des jeweilig geltenden HSG.

- (2) Der Senat bildet die in § 21 Abs. 2 Satz 2 HSG genannten Ausschüsse. Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse weitere Ausschüsse bilden.
- (3) Die Organe der Fachbereiche sind die Fachbereichskonvente und die Dekaninnen oder die Dekane. Im Übrigen regelt jeder Fachbereich seine innere Organisationsstruktur durch Satzung, soweit in dieser Verfassung oder dem Hochschulgesetz (HSG) nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Der Fachbereichskonvent berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des jeweiligen Fachbereichs, soweit in dieser Verfassung oder dem HSG nichts anderes bestimmt ist. Die Zusammensetzung des Fachbereichskonventes bestimmt sich nach § 29 Abs. 2 HSG.
- (5) Die Regelung seiner inneren Organisationsstruktur nach Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten bleibt dem Fachbereich unter Beachtung des Hochschulgesetzes, dieser Verfassung und den übergeordneten Gesamtinteressen der Fachhochschule Westküste durch Satzung überlassen.

§ 8

Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat hat fünf ehrenamtliche Mitglieder, davon sollen mindestens zwei Frauen sein. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 19 Abs. 3 und Abs. 4 HSG. Die Präsidentin oder der Präsident gehört dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Die Gleichstellungsbeauftragte, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrats teilzunehmen; sie haben jeweils beratende Stimme und Antragsrecht. Gem. § 27a HSG kann die Beauftragte oder der Beauftragte für Diversität mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen des Hochschulrats teilnehmen. Die Sitzungen des Hochschulrats sind gem. § 16 Abs. 1 HSG nichtöffentlich.
- (2) Der Hochschulrat hat die in § 19 Absatz 1 HSG festgelegten Aufgaben. Er gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (3) Die Fachhochschule Westküste richtet eine Geschäftsstelle für den Hochschulrat ein und stattet den Hochschulrat aus ihren Personal- und Sachmitteln aufgabengerecht aus. Es kann eine Aufwandsentschädigung je Sitzung i.H.v. 100 Euro gewährt werden. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hochschulrates kann eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 120 Euro gewährt werden. Aufwandsentschädigungen dürfen für maximal vier Sitzungen im Jahr gewährt werden.
- (4) Sofern von den Mitgliedern des Hochschulrats Ansprüche auf Reisekostenerstattung geltend gemacht werden, sind diese entsprechend den Reisekostenvorschriften des öffentlichen Dienstes geltend zu machen.

§ 9

Erweiterter Senat

- (1) Die Mitglieder des Erweiterten Senats werden unter Beachtung von § 17 HSG und der Gremienwahlordnung der Fachhochschule Westküste in ihrer jeweils geltenden Fassung gewählt. Die Zusammensetzung des Erweiterten Senats ergibt sich aus § 20a Abs. 2 HSG.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler, Dekaninnen, Dekane, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Vorsitzenden der Personalräte, die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann der Schwerbehinderten und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Erweiterten Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Nach § 20a Absatz 3 vorletzter Satz gehört die oder der Beauftragte für Diversität dem Erweiterten Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an.
- (3) Der Erweiterte Senat hat die in § 20a Absatz 1 HSG festgelegten Aufgaben. Der Senat kann dem Erweiterten Senat entsprechend den im HSG festgelegten Regelungen weitere Zuständigkeiten zuweisen. Das Präsidium sowie die anderen Organe und Gremien der Hochschule erteilen dem Erweiterten Senat alle Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.
- (4) Der Erweiterte Senat kann Personen, die sich in herausragender Weise um die Fachhochschule Westküste verdient gemacht haben, zu Ehrensenatorinnen bzw. Ehrensenatoren auf Lebenszeit ernennen. Vorschläge müssen die Unterstützung von mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats finden, die nicht der gleichen Statusgruppe angehören, und sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Erweiterten Senats zu richten. Sie werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Zur Ernennung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats erforderlich.
- (5) Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sind als ständige Gäste zum hochschulöffentlichen Teil der Sitzungen des Erweiterten Senats

einzuladen. Sie haben Antragsrecht und beratende Stimme.

§ 10

Senat

- (1) Die Mitglieder des Senats werden unter Beachtung von § 17 HSG und der Gremienwahlordnung der Fachhochschule Westküste in ihrer jeweils geltenden Fassung gewählt. Die Zusammensetzung des Senats der Fachhochschule Westküste ergibt sich aus § 21 Absatz 3 und 4 HSG.
- (2) Der Senat hat die in § 21 Absatz 1 HSG festgelegten Aufgaben. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die u.a. die Verfahrensgrundsätze seiner Ausschüsse regelt.
- (3) Nach § 21 Absatz 4 Satz 2 HSG gehört die oder der Beauftragte für Diversität dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Die Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden bestimmt sich nach § 21 Absatz 5 HSG.

§ 11

Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an
- die Präsidentin oder der Präsident,
- die Vizepräsidentin und der Vizepräsident; die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (vgl. § 13 Abs. 4 der Verfassung) und
- die Kanzlerin oder der Kanzler.

Dem Präsidium soll mindestens eine Frau angehören. Es gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

(2) Das Präsidium hat die in § 22 Absatz 1 HSG festgelegten Aufgaben. Nach § 22 Absatz 2 HSG nehmen die Mitglieder des Präsidiums die Aufgaben innerhalb ihres Geschäftsbereiches selbständig wahr.

§ 12

Fachbereiche

- (1) Die Fachbereiche erfüllen für ihre Fachgebiete die Aufgaben der Hochschule. Die Aufgaben bestimmen sich nach § 28 Absatz 1 HSG.
- (2) Die Fachbereiche regeln ihre innere Organisation durch Fachbereichssatzungen nach Maßgabe des HSG.

§ 13

Wahlen zu den Organen

- (1) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat, im Erweiterten Senat und den Fachbereichskonventen wird durch eine Satzung (Gremienwahlordnung) geregelt.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule Westküste wird gem. § 23 Absatz 5 HSG vom Senat gewählt und vom Ministerium bestellt. Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission i.S.d. § 23 Abs. 6 HSG ein. Auf eine Ausschreibung kann nach den Voraussetzungen von § 23 Abs. 5 Satz 3 und 4 HSG verzichtet werden. Das weitere Verfahren regelt das HSG in der jeweils gültigen Fassung sowie eine Satzung (Wahlordnung des Präsidiums).
- (3) Die Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers regeln die Vorschriften des HSG.
- (4) Die Fachhochschule Westküste hat in der Regel nur eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten, die bzw. der auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Senat kann jedoch im Interesse einer angemessenen und nachhaltigen Geschäftsführung durch das Präsidium oder für Sonderaufgaben eine weitere Vizepräsidentin oder einen weiteren Vizepräsidenten unter Festlegung der Aufgaben und Geschäftsbereiche wählen.
- (6) Die Dekaninnen oder die Dekane, die Prodekaninnen oder die Prodekane werden von den Fachbereichskonventen aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Das Nähere regelt jeder Fachbereich durch eine Satzung (Fachbereichssatzung).

§ 14

Gleichstellung von Frauen und Männern

(1) Die Aufgaben der Hochschule zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Förderung der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie ergeben sich aus § 3 Absatz 4 bis 6 HSG. Die Fachhochschule Westküste ist der Gleichstellung darüber hinaus nachhaltig verpflichtet und berücksichtigt diesen Grundsatz bei allen zu treffenden hochschulinternen Entscheidungen.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

Die Rechte und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten leiten sich aus § 27 HSG ab.

§ 16

Beauftragte oder Beauftragter für Diversität

(1) Die Rechte und Belange der Beauftragten oder des Beauftragten für Diversität leiten sich aus § 27a HSG ab.

§ 17

Vereinigungen an der Fachhochschule

- (1) Zur Wahrnehmung von fachlichen, kulturellen, sozialen, hochschulpolitischen oder sportlichen Interessen können Mitglieder Vereinigungen bilden. Die Vereinigungen sollen bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Ziele gefördert werden, sofern sie nicht gegen Gesetze oder gegen Satzungen der Fachhochschule verstoßen.
- (2) Sie können die Einrichtungen der Fachhochschule mit Genehmigung des Präsidiums in Anspruch nehmen, wenn der Lehrbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Vereinigungen bedürfen der Anmeldung beim Präsidium.

§ 18

Wahlen und Beschlüsse

- (1) Für die Wahlen der Hochschule gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in dem § 17 HSG festgelegten Regelungen. Näheres regelt die Gremienwahlordnung der FHW in ihrer jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen sind die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung anzuwenden.
- (2) Ein Gremium der Hochschule ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Soweit das Gesetz keine andere Regelung trifft,
 - 1. ist eine Stimmrechtsübertragung unzulässig,
 - 2. kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Ist ein Beschluss des Senats oder des Fachbereichskonvents in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden gefasst worden, so muss gem. § 15 HSG die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Satz 1 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Personal- einschließlich Berufungsangelegenheiten.
- (5) Der Senat der Fachhochschule Westküste gibt sich eine Wahlordnung zum Zwecke der Wahl bzw. Abwahl der Präsidiumsmitglieder i.S.d. § 21 Abs. 1 Ziffer 4 HSG.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte der FHW wird vom Erweiterten Senat für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche werden vom jeweiligen Fachbereichskonvent für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Für die jeweiligen Stellvertreterinnen gilt ebenfalls eine Amtszeit von fünf bzw. drei Jahren. Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten gelten die Regelungen des § 20a Absatz 1 Nummer 3 HSG i.V.m. § 27 HSG.
- (7) Für die Beauftragte für Diversität gilt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung Artikel 7 Abs. 6 der Übergangsvorschriften des HSG (vgl. GVOBI. Schl.-H. 2016; S. 21). Die bestellte Mitarbeiterin übernimmt abweichend von § 27 a des HSG bis zu einer Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses die Aufgaben nach § 27 a des HSG. Die Wahl der Beauftragten oder des Beauftragten für Diversität erfolgt nach hochschulöffentlicher Ausschreibung durch den Erweiterten Senat für eine Amtszeit von fünf Jahren.
- (8) Die Wahlzeit beträgt in den Organen für Studentinnen und Studenten ein Jahr, für die übrigen Mitglieder zwei Jahre. Dies gilt auch für die sonstigen Mitglieder der Hochschule.

§ 19 Öffentlichkeit der Sitzungen

Für die Öffentlichkeit der Sitzungen gelten die Regelungen des § 16 HSG.

§ 20

Bekanntmachung von Satzungen

- (1) Die Bekanntmachung von Satzungen regelt sich entsprechend § 95 HSG.
- (2) Satzungen der Fachhochschule Westküste und ihrer Fachbereiche werden auf der eigenen Internetseite der Hochschule sowie durch einen hierauf verweisenden Hinweis im Nachrichtenblatt bekannt gemacht.

§ 21

Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht, Prüfung und Entlastung

- (1) Das Haushaltsjahr der Hochschule entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Schleswig-Holstein. Mit dem Beschluss über den Haushaltsplan und Stellenplan kann der Senat unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung (LHO) Regelungen über die Haushaltsführung und -bewirtschaftung vorsehen.
- (2) Die Haushaltsrechnung der Hochschule einschl. der erforderlichen Nachweise und die Vermögensübersicht erstellt das Präsidium nach den Vorschriften §§ 80 ff. LHO. Das Präsidium leitet sie unverzüglich dem Senat und dem Landesrechnungshof zu.
- (3) Das Präsidium erstellt für die von ihm wahrzunehmenden Landesaufgaben die erforderlichen Verzeichnisse entsprechend §§ 80 LHO.
- (4) Ein vom Senat im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium und mit dem Landesrechnungshof bestellter Angehöriger der buchprüfenden Berufe prüft die nach Absatz 2 vorgelegte Rechnung gemäß § 109 Abs. 2 LHO.

Diese Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze des Landes, insbesondere auch darauf, ob

- 1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Hochschule eingehalten worden sind,
- 2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung sowie die Übersicht über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind,
- 3. Verwahrungen und Vorschüsse ordnungsgemäß und belegt sind.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung wird von der prüfenden Stelle dem Senat zugeleitet. Der Senat erteilt gemäß § 109 Abs. 3 Satz 2 LHO die Entlastung spätestens bis zum 30. November des auf den Abschluss folgenden Jahres. Die Entlastung ist dem Ministerium anzuzeigen.
- (6) Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten nicht für das Körperschaftsvermögen der Hochschule (§ 8 Abs. 5 HSG). Die Fristen des Absatzes 5 Satz 2 sind für die Entlastung des Präsidiums nach § 8 Abs. 5 Satz 2 HSG anzuwenden.

§ 22

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verfassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) An diesem Tage tritt die Verfassung (Satzung) der Fachhochschule Westküste vom 29. Januar 2008 (NBI. MWV Schl.- H. Nr. 1, S. 94), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. August 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. 2015 Nr. 4 S.142) außer Kraft.

Die Genehmigung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums wurde mit Schreiben vom 22. Juli 2016 erteilt.

Heide, den 25. Juli 2016

Fachhochschule Westküste

Prof. Dr. Hanno Kirsch -Präsident-